

Satzung des Fördervereins der Schurhammerschule Glottertal e.V.

In der Fassung vom 16 November 2021

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schurhammerschule Glottertal e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist 79286 Glottertal, Schurhammerweg 2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, die Schurhammerschule Glottertal in ihrem sozialen, pädagogischen und kulturellen Auftrag zu unterstützen und das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen Schülern, Eltern, Lehrerschaft sowie anderen Schulbeschäftigten, ehemaligen Schülern und der Gemeinde insgesamt zu pflegen und zu fördern.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch:
 - a. die Unterstützung von schulischen Einrichtungen, Beschaffungen und Veranstaltungen,
 - b. die Unterstützung bei der Durchführung von Projekten,
 - c. die finanzielle Unterstützung einzelner bedürftiger Schüler oder Schülergruppen für im Rahmen des Schullebens entstehende Kosten,
 - d. Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung bei der Profilierung der Schule,
 - e. Unterstützung der Förderung des ökologischen Bewusstseins, gesunder Ernährung und Lebensweise sowie sozialen Engagements.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet:

a. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

b. durch den Tod eines Mitglieds oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

c. durch förmliche Ausschließung aus dem Verein. Eine Ausschließung kann in begründeten Fällen durch den Vorstand erfolgen, insbesondere dann, wenn das Mitglied gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane, die Satzung oder das Vereinsinteresse verstoßen hat.

d. durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

e. laut der Datenschutzordnung des Vereins Absatz 2 nach Verlangen der Löschung der personenbezogenen Daten, die zur Mitglieder- und Beitragsverwaltung notwendig sind.

4. Die Entscheidung über eine Ausschließung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch ohne aufschiebende Wirkung beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet ausdrücklich nicht automatisch mit dem Austritt des Kindes aus der Schule, da eine Verbundenheit mit der besuchten Schule auch nach Verlassen der Schule angenommen wird und gefördert werden soll.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist gleichfalls ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

7. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist

ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

2. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr durchgeführt werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.

4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch geeignete Veröffentlichung (z.B. im Mitteilungsblatt der Gemeinde) mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:

a) Änderung der Satzung und des Vereinszwecks;

b) Wahl und Entlastung des Vorstands;

c) Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen;

d) Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer;

e) Auflösung des Vereins;

f) Ausschluss von Mitgliedern bei Widerspruch gemäß § 4 Abs. 4;

6. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.

7. Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a. dem/der ersten Vorsitzenden,

b. dem/der zweiten Vorsitzenden,

c. dem/der Schatzmeister/in,

d. dem/der Schriftführer/in,

e. zwei Beisitzern/innen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder telefonisch eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand

entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Der Vorstand trifft alle Entscheidungen in Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgremien schaffen oder einzelne Vereinsmitglieder heranziehen.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand kommissarisch einen Vertreter, welcher bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wahrnimmt. Dies gilt nicht für den 1. und 2. Vorsitzenden.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus:

- a. dem/der Schulleiter/in der Schurhammerschule,
- b. dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Glottertal,
- c. dem/der Vorsitzenden des Elternbeirats der Schurhammerschule oder ersatzweise einem anderen Mitglied des Elternbeirats für den Fall, dass der/die Vorsitzende/r Vorstandsmitglied ist.

2. Der Beirat berät den Vorstand, insbesondere bei der Vergabe der Mittel.

3. Die Personen, die kraft Amtes Mitglieder des Beirats sind, müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie können sich vertreten lassen.

§ 10 Kassenprüfung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung in jedem Geschäftsjahr einen Rechenschaftsbericht zu geben. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer haben in jedem Geschäftsjahr einen Kassenprüfungsbericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Änderung der Satzung als Tagesordnungspunkt vorgesehen ist und die beabsichtigte Änderung mit der Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich zugeleitet wurde.

2. Für eine Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von 3/4 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Glottertal, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne

des Zweckes des Vereins zu verwenden hat.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein sowie im Einzelfall auch von Dritten erhoben, verarbeitet und genutzt.

2. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, die Regelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sowie zu den Rechten der Betroffenen enthält. Erlass und Änderung der Datenschutzordnung obliegen dem Vorstand durch Beschluss.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am Dienstag, den 16. November 2021 in Glottertal beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Glottertal, den 16. November 2021